

# Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 22

Ausgegeben Danzig, den 27. März

1936

Tag	Inhalt	Seite
23. 3. 1936	Verordnung zur Abänderung des Statuts der Handwerkskammer zu Danzig . . . . .	121
13. 3. 1936	Verordnung zur Abänderung der Verordnung betreffend Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten, Geistlichen und Angestellten im Amt und im Ruhestande sowie ihrer Hinterbliebenen . . . . .	121

54

## Verordnung

zur Abänderung des Statuts der Handwerkskammer zu Danzig.

Bom 23. März 1936.

Auf Grund des § 17 der Verordnung zur Errichtung der Handwerkskammer vom 28. Juli 1934 (G. Bl. S. 639) wird folgendes verordnet:

### Artikel I

Das Statut der Handwerkskammer zu Danzig vom 9. September 1935 (G. Bl. S. 923) wird auf Vorschlag des Führers des Handwerks wie folgt geändert:

§ 24 erhält folgenden Absatz 3:

Die Prüfung kann auch von einem staatlich anerkannten Revisionsverband oder einer staatlich anerkannten Treuhandgesellschaft durchgeführt werden.

§ 26 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

Für den ersten Veranlagungszeitraum 1936/37 gilt ausnahmsweise als Erhebunggrundlage die Beschäftigungszahl vom 1. Oktober 1935 (Stichtag).

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 23. März 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Huth Dr. Hoppenrath

55

## Verordnung

zur Abänderung der Verordnung betreffend Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten, Geistlichen und Angestellten im Amt und im Ruhestande sowie ihrer Hinterbliebenen.

Auf Grund des § 1 Biff. 21 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung vom 11. März 1932 (G. Bl. S. 135) in der Fassung der Verordnungen vom 22. April 1932 (G. Bl. S. 213), 20. Oktober 1933 (G. Bl. S. 511), 28. Juni 1934 (G. Bl. S. 482) und 20. Februar 1935 (G. Bl. S. 413) wird wie folgt geändert:

I. Im Artikel III § 2 wird der Absatz 4 gestrichen.

II. Im Artikel IV § 1 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

„(2) Artikel III dieser Verordnung gilt bis auf weiteres.“

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 13. März 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Huth Dr. Hoppenrath

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages 4. 4. 1936.)

